

Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

Vom 6. Mai 2001 (Stand 6. Mai 2001)

Die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus¹⁾

vereinbaren:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹ Die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus führen die Hochschule Rapperswil (Hochschule).

² Die Hochschule ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz ist in Rapperswil SG.

³ Die Regierungen der Vertragskantone können die Trägerschaft durch weitere Kantone erweitern.

Art. 2 Zweck und Auftrag

¹ Die Hochschule nutzt ihr innovatives Potenzial und ihre Autonomie zur Stärkung der Wirtschaftsregion.

² Die Hochschule:

- a. bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b. ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c. führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d. leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke.

Art. 3 Steuerbefreiung

¹ Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit für:

- a. Einkünfte und Vermögen;
- b. Zuwendungen.

¹⁾ Genehmigt von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001

IV B/711/2

2. Organisation

Art. 4 *Regierungen*

¹ Die Regierungen der Vertragskantone üben die Oberaufsicht über die Hochschule aus.

² Sie genehmigen einstimmig:

- a. den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b. das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c. die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d. die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes,
- e. die Höhe der Studiengebühren;
- f. die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
- g. die Vereinbarung über die Integration in einen Fachhochschulverband.

³ Die Vereinbarung nach Absatz 2 Buchstabe g dieser Bestimmung geht mit Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten den übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor. Ausgenommen sind die Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und 14 Absatz 2.

2.1. Hochschulrat

Art. 5 *Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung*

¹ Der Hochschulrat besteht aus Vertretungen der Vertragskantone. Wirtschaft, universitäre Hochschulen und Standortgemeinde sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

² Es wählen:

- a. die Regierung des Kantons Zürich fünf Mitglieder;
- b. die Regierung des Kantons St. Gallen zwei Mitglieder;
- c. die Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

³ Der Hochschulrat konstituiert sich selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

⁴ Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft wird die Zusammensetzung des Hochschulrates angepasst.

Art. 6 *Aufgaben*

¹ Der Hochschulrat ist das oberste Organ der Hochschule.

² Er beschliesst zu Handen der Regierungen:

- a. den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b. das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c. die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d. die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes;

- e. die Höhe der Studiengebühren;
 - f. die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen.
- ³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere:
- a. die Genehmigung des Leitbildes;
 - b. die Genehmigung des Namens, der Organisation und die Festlegung der Führungsstruktur;
 - c. die Qualitätssicherung;
 - d. der Erlass der Studienpläne;
 - e. der Erlass der Reglemente, insbesondere über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen, die Promotionen und die Diplome, sowie ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
 - f. der Erlass der Disziplinarvorschriften für Studierende;
 - g. der Erlass der Personalverordnung;
 - h. die Wahl, Qualifikation, Besoldung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung;
 - i. die Anstellung und Entlassung von Dozierenden mit unbefristeter Anstellung;
 - k. die Verleihung des Professortitels;
 - l. der Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Hochschule;
 - m. der Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind.

Art. 7 *Delegation und Beizug Dritter*

¹ Der Hochschulrat kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

² Er kann Fach- oder andere Ausschüsse einsetzen und aussenstehende Beraterinnen oder Berater beiziehen.

2.2. Schulleitung

Art. 8

¹ Die Schulleitung ist das operative Führungsorgan der Hochschule.

² Die unmittelbare Leitung der Hochschule sowie die Vertretung nach aussen obliegt dem Rektor oder der Rektorin, soweit diese Vereinbarung oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

³ Der Rektor oder die Rektorin kann Mitgliedern der Schulleitung Befugnisse übertragen.

IV B/711/2

2.3. Rekurskommission

Art. 9 *Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung*

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Es bezeichnen auf ihre Amtsdauer:

- a. die Regierung des Kantons Zürich zwei Mitglieder;
- b. die Regierungen der Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

² Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in anderer Stellung für die Hochschule tätig.

³ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 10 *Aufgaben*

¹ Die Rekurskommission beurteilt abschliessend Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates.

Art. 11 *Verfahrensrecht*

¹ Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons.

² Verweise sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

2.4. Zulassungsbeschränkungen

Art. 12

¹ Der Hochschulrat kann den Regierungen der Vertragskantone für einzelne oder alle Studiengänge Zulassungsbeschränkungen beantragen, soweit diese mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebes erforderlich sind.

² Zulassungsbeschränkungen setzen voraus, dass:

- a. die Hochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat;
- b. die finanziellen Mittel der Vertragskantone eine Kapazitätserhöhung der Hochschule nicht zulassen;
- c. die Koordination mit anderen Anbietern vergleichbarer Studien gewährleistet ist.

³ Die Zulassungsbeschränkungen werden für jedes Studienjahr neu angeordnet.

3. Finanzhaushalt

Art. 13 *Entwicklungs- und Finanzplan; Globalbudget; Leistungsvereinbarung*

¹ Auf der Basis eines mehrjährigen Entwicklungs- und Finanzplanes gewähren die Vertragskantone die Kosten- und Investitionsbeiträge für den Betrieb der Hochschule.

² Die Beiträge werden leistungsbezogen und mit einem Globalbudget gewährt.

³ Die von der Hochschule zu erbringende Leistung wird zwischen dem Hochschulrat und der Schulleitung jährlich vereinbart. Die Leistungsvereinbarung enthält auch Bestimmungen über Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Berichtswesen/Controlling.

Art. 14 *Einnahmen; Vereinbarkeit mit Zweck und Auftrag*

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a. Anteile der Vertragskantone;
- b. Standortbeitrag des Kantons St. Gallen;
- c. Beiträge Dritter;
- d. Studiengebühren;
- e. andere Gebühren;
- f. Entgelte für Leistungen an Dritte.

² Die auf der Basis der Zahl der Studierenden je Studiengang bezahlten Bundesbeiträge werden der Hochschule uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

³ Die finanzielle Unterstützung der Hochschule durch Dritte und die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte dürfen Zweck und Auftrag der Hochschule nicht beeinträchtigen.

Art. 15 *Standortbeitrag*

¹ Der Kanton St. Gallen leistet vorab einen jährlichen Standortbeitrag von 100'000 Franken (Stand 1. Januar 2001).

² Dieser Betrag wird nach jeweils fünf Jahren an den Index der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 16 *Gebühren*

¹ Bei der Festsetzung der Gebühren werden die an vergleichbaren schweizerischen Hochschulen geltenden Ansätze berücksichtigt.

² Die Schulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

³ Dienstleistungen, Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sind in der Regel kostendeckend in Rechnung zu stellen.

IV B/711/2

Art. 17 *Anteile der Vertragskantone*

¹ Die Anteile der Vertragskantone bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz auf ihrem Gebiet.

² Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 15. Mai.

³ Die Vertragskantone überweisen die veranschlagten Anteile in quartalsweisen Quoten im Voraus. Die letzte Quote wird jeweils nach einem provisorischen Abschluss vom 10. Dezember festgelegt.

Art. 18 *Rücklagen und Rückstellungen*

¹ Die Regierungen können Rücklagen und Rückstellungen bewilligen. Die gesamten Rücklagen (Reserven) dürfen 5 Prozent der Bruttoaufwendungen nicht übersteigen.

² Ist der Rechnungssaldo schlechter als bewilligt, wird die Differenz durch Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf neue Rechnung vorgetragen.

Art. 19 *Rechnungs- und Berichtswesen*

¹ Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen nach den Vorschriften des Bundes. Der Hochschulrat erlässt ein Finanzreglement.

Art. 20 *Finanzkontrolle*

¹ Die Regierungen der Vertragskantone regeln die Finanzkontrolle.

4. Haftung und Verantwortlichkeit

Art. 21 *Grundsatz*

¹ Die Haftung der Hochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

Art. 22 *Disziplinarrecht*

¹ Für die Dienstverhältnisse gilt sachgemäss das Disziplinarrecht des Sitzkantons.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23 *Vollstreckbarkeit*

¹ Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Schulorgane stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

Art. 24 *Kündigung*

¹ Die Regierungen der Vertragskantone können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

Art. 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Interkantonale Vereinbarung über das Technikum Rapperswil vom 20. Mai 1970 wird aufgehoben.

² Bestehende Reglemente und Vorschriften, die auf der bisherigen Vereinbarung basieren, behalten bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat ihre Gültigkeit.

Art. 26 *Vollzug*

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr mindestens drei Vertragskantone beigetreten sind.¹⁾

¹⁾ Die Vereinbarung ist am 6. Mai 2001 in Kraft getreten.